

Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes NRW

Die Stadt Soest fördert die Begrünung von Dach- und Fassadenflächen durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die Begrünung von Dächern und Fassaden ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas und ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Durch das Förderprogramm sollen Anreize geschaffen werden, Dach- und Fassadenbegrünungen umzusetzen und vor allem die sommerliche Belastung bevorzugt in den von Hitze besonders belasteten Zonen der Stadt Soest zu verringern. Zugleich wird durch eine Dachbegrünung ein Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert, verringert oder verhindert und damit ein Beitrag zur Starkregenvorsorge geleistet. Mit den Maßnahmen soll die Resilienz der Stadt Soest gegenüber extremen Wetterbedingungen gestärkt und das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohner*innen erhöht werden. Des Weiteren tragen die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt und der urbanen Biodiversität bei.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Eigentümer privater und gewerblich genutzter Immobilien, auch Vereine, Organisationen, Erbbauberechtigte, bevorzugt in den von Hitze besonders belasteten Zonen der Stadt Soest (gemäß Handlungskarte Klimafolgenanpassung Stadt Soest). Dies betrifft sowohl Bereiche, die schon von Hitze belastet sind als auch Bereiche die aufgrund der Klimaprojektion zukünftig betroffen sein können. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden. Nicht förderfähig sind z.B. Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden.

Bei Dachbegrünungen sind angemessene Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Wurzelschutzfolie (falls erforderlich), Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen zuwendungsfähig. Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen. Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für die Planung und Ausführung durch ein Fachunternehmen (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdecker).

Bei Fassadenbegrünungen werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden bewirken, gefördert. Hierzu zählen zum Beispiel Rankhilfen, Pflanzgefäße, die Herstellung der Pflanzflächen und die Rankpflanzen sowie die Kosten für Planung und Ausführung durch ein anerkanntes Fachunternehmen (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdecker), aber nicht die Fassadensanierung. Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung von Gebäudefassaden führen (Verwendung ausdauernder Arten)

Alle Ausgaben müssen sich der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Dach- und Fassadenbegrünungen zu verwenden

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt und dafür geeignet sein, die ökologischen / kleinklimatischen Verhältnisse des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den/die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses im Bedarfsfall zuzulassen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Mindestgröße der umzuwandelnden versiegelten Fläche liegt bei 10 qm.

Jeder Eigentümer kann nur mit einem Grundstück gefördert werden. Die Förderung erfolgt grundstücksbezogen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Soest prüft jede Maßnahme auf ihre Förderfähigkeit (Einzelfallprüfung) und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Posteingangsstempel, Datum E-Mail-Nachricht).

In Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Regelung erfolgen, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist z.B. durch die Bevorzugung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Art oder Größe oder Lage besondere Klimawirkungen erzielen. Zweck und Förderziel ist es nach Möglichkeit aus verschiedenen Bereichen (private Wohngebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Garagen und Carports) mindestens jeweils eine Maßnahmen umzusetzen, um die unterschiedlichen Handlungsfelder der Dach- und Fassadenbegrünung aufzuzeigen.

Bezuschusst werden max. 50 % der als förderfähig anerkannten Ausgaben einer Maßnahme bis zu einem Maximalbetrag von max. 5.000 € je Gebäude bei privaten Objekten und max. 10.000 € je Gebäude bei gewerblich genutzten Objekten.

Die aus dem Förderprogramm maximal zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt 50.000 €.

Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen,
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen,
- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben, bau-rechtlicher Vorgaben gefordert wurden,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen,
- Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren,
- Maßnahmen, bei denen bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen (z.B. Garagen, Kinderspielplätze, Stellplätze) beeinträchtigt werden
- Kosten, die nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt werden konnten,
- Reine Verschönerungsmaßnahmen, reine Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Reine nicht investive Maßnahmen wie die alleinige Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen, bei denen andere Fördermittel bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung),
- Technische und/oder bauliche Maßnahmen, die nicht in direkten Zusammenhang mit der Begrü-nungsmaßnahme stehen,
- Eigenleistungen,
- Die Umsatzsteuer, wenn der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist,

- Finanzierungskosten,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu 5 Jahren nach Bauabnahme,
- Flächen, die aufgrund besonderer Regelungen (z.B. Satzungen) von einer Dach-/ Fassadenbegrünung ausgeschlossen sind,
- Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen.

6. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

Für die Beantragung der Fördermittel ist ein bereitgestelltes Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung
Geschäftsstelle Klimaschutz
Windmühlenweg 21
59494 Soest
E-Mail-Adresse: begruenung@soest.de

Der Antrag ist auf der Internetseite der Stadt Soest abrufbar und kann per E-Mail oder auf dem Postweg an die Stadt Soest zugestellt werden.

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dach- / Fassadenbegrünung hervorgeht,
- Checkliste zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung
- Eine Beschreibung der Maßnahme mit Foto, in der die Beschaffenheit und Höhe des Aufbaus der Begrünung zu erkennen ist,
- Eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung. Hinweis: Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten, sind soweit möglich 3 Angebote je Objekt mit vorzulegen. Bei Beträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € kann auch auf allgemeine z.B. im Internet zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit in anderer geeigneter Weise darzulegen.

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen sind erforderliche Genehmigungen sind vor der Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW vorzulegen.

Bei Fassadenbegrünungen im Straßenraum ist eine Aufbruchgenehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist gemäß ANBestG Nr. 5 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) verpflichtet, unverzüglich der Stadt Soest anzuzeigen, wenn

- er / Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen oder Dritten beantragt oder von ihnen erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden oder nicht mehr benötigt werden,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

Die jeweilige Maßnahme muss bis spätestens 31.03.2022 fertiggestellt sein. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung.

7. Bewilligung

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Die Bewilligung der Maßnahmen ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung (z.B. statische Tragfähigkeit von Dachflächen, Dichtigkeit)

8. Nachweise nach Abschluss der Baumaßnahme

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch den Antragsteller anhand von Fotos, Rechnungen, Zahlungsbelegen etc. im Original zu belegen. Die Zahlung der Fördersumme erfolgt nach Prüfung durch die Stadt Soest auf das im Antrag genannte Konto.

Die Stadt Soest behält sich vor, eine Ortsbesichtigung nach Fertigstellung vor Auszahlung des Zuschusses durchzuführen.

Dach- und Fassadenbegrünungen, die aufgrund dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 5 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Andernfalls ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

9. Auszahlung des Zuschusses

Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

10. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Soest innerhalb eines Monats ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

11. Haftungsausschluss

Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Stadt Soest keine Haftung übernommen.



12. Berichterstattung

Der/ Die Antragsteller*in erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Soest und Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaresilienz in Kommunen“.

Informationen über durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzielen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.05.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis 30.06.2022 (Bewilligungszeitraum des Förderzeitraum des Projektes „Klimaresilienz in Kommunen“)

Soest, den 30.04.2021

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Information	
zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
Bereich	Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kas- sen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfeh- lungen)</i>	Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetz- lichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- pflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.



Art der erhobenen personenbezogenen Daten	<p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten:</p> <p>Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorname und Nachname• Straße und Hausnummer• PLZ und Hausnummer• Adresszusatz soweit erforderlich (z.B. wohnhaft bei)• Geburtsdatum• Telefon• E-Mail-Adresse <ul style="list-style-type: none">• Vollständige Antragsunterlagen
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Recht auf Auskunft• das Recht auf Berichtigung• das Recht auf Löschung• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,• das Recht auf Datenübertragbarkeit• das Widerspruchsrecht• das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde <p>das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können</p>
Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p>